

Begründung

zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ (LSG-NI-63)

Verpflichtung

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie ergeben. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst fünf Teilgebiete des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Durch die Ausweisung des LSG kommt der Landkreis Nienburg/Weser der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Die Teilgebiete „Haaken Werder“ und „Düsterer See“ des FFH-Gebietes 289 befinden sich bereits im bestehenden LSG „Wesermarsch“ (LSG-NI-53). Mit der Neuausweisung werden diese Flächen aus dem LSG „Wesermarsch“ herausgelöst und bilden zusammen mit den Teilgebieten „Nienburger Gruben“, „Die Rolle“ und „Altes Rott“ des FFH-Gebietes 289 das mit dieser Verordnung neu festgesetzte LSG „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ (LSG-NI-63).

Schutzzweck

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt allgemein in der Erhaltung, naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft des Gesamtgebietes sowie die besondere Bedeutung der Teilgebiete „Die Rolle“ und „Haaken Werder“ für die Erholung sind zu sichern und zu entwickeln.

Das LSG ist Lebensraum der in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Die Teichfledermaus ist durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Sie nutzt die im Gebiet vorhandenen Gewässer als Jagdrevier und zur Orientierung. Weiter dienen ihr hierzu auch die vorhandenen Gehölzbestände. Zur Erhaltung der Art sind zudem strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer, Grünland und randliche Gehölzstrukturen mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum wichtig und deshalb zu erhalten und zu entwickeln.

Im LSG „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ kommt der Lebensraumtyp (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie „natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-/Froschbiss-Gesellschaften (3150)“ vor und ist entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Der Erhaltungszustand dieses LRT's in Niedersachsen wird aktuell als schlecht bewertet. Der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus aus.

Neben den Schutzgründen für die Teichfledermaus und des vorkommenden und zu entwickelnden Lebensraumtyps 3150, weisen besonders „Die Rolle“, „Haaken Werder“ sowie die „Nienburger Gruben“ auch einen hohen Wert für die Freizeitnutzung bzw. die Berufsfischerei auf. Während in den Teilgebieten „Haaken Werder“ und „Nienburger Gruben“ überwiegend geangelt wird und Teilflächen der „Nienburger Gruben“ zur Ausübung der Berufsfischerei verpachtet sind, wird das Teilgebiet „Die Rolle“ hauptsächlich zum Surfen und Baden genutzt.

Mit der Sicherung des Gebietes durch die Aufstellung der LSG-VO ist dafür Sorge zu tragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Teichfledermaus und der natürlichen eutrophen Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften im Gebiet erhalten bzw. entwickelt wird. Zudem soll weiterhin die oben beschriebene Freizeitnutzung ermöglicht werden.

Die Schutzgebietsverordnung sichert somit nicht ausschließlich den Ist-Zustand, sondern hat vorausschauend auch die künftige Entwicklung des Gebietes zum Ziel.

Schutzbedingungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen, die mit Einschränkungen der Nutzung einhergehen, aber auch Freistellungen formuliert. Diese ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie aus der europarechtlichen Verpflichtung, den Erhaltungszustand der Teichfledermaus und des naturnahen Stillgewässers zu erhalten bzw. zu verbessern.

Folgekosten/Pflege/Unterhaltung

Die Flächen im LSG befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Nienburg, des Landes Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland, des Angler-Vereins Nienburg e.V und diverser Privateigentümer. Der zukünftige Aufwand für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist abhängig von der Entwicklung des Gebietes in Bezug auf den Schutzzweck. Er soll jedoch möglichst gering gehalten werden.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig zur hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 289 und des Weiteren, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen des Gebietes festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf den Erhalt und die Förderung der besonderen Bedeutung der Teilgebiete „Die Rolle“ und „Haaken Werder“ für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft ab.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

Stand 28.10.2015

ENTWURF